

Soziale und kulturelle Teilhabe



 **LANDRATSAMT
WÜRZBURG**

Weitere Informationen:
JOBCENTER LANDKREIS WÜRZBURG
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-386 oder
Telefon 0931 8003-237
jobcenter@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

 **LANDKREIS
WÜRZBURG
JOBCENTER**

Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch die **Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft**.

Wer bekommt diese Leistung?

Diese Leistung kann für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt werden.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn der laufende Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann, diese aber nicht oder nur teilweise zur Deckung der Kosten für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft ausreicht.

Welche Leistung wird erbracht?

Diese Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen sich in Vereins- und Gemeinschaftstrukturen zu integrieren und Kontakte mit Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von 10 Euro monatlich erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- **Mitgliedbeiträge** aus den Bereichen **Sport, Spiel, Kultur** und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Ballett- oder Tanzkurse, Schwimm- und Schwimmlernkurse, Kinderturnen),
- **Unterricht in künstlerischen Fächern** (z. B. Musikunterricht)
- angeleitete Aktivitäten der **kulturellen Bildung** (z. B. Museumsbesuche, Mal- und Zeichenkurse, Instrumental- ausbildung),
- **die Teilnahme an Freizeiten** (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit, Ferienfreizeiten, Zeltlager, Fußballcamps).

Wie funktioniert das?

Diese Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe müssen Sie für jedes Kind gesondert beim **JOBCENTER** beantragen. Stellen Sie rechtzeitig im Voraus einen Antrag, damit diese Leistung Ihrem Kind in vollem Umfang zu Gute kommen kann.

Bei Antragstellung wird für jedes Kind/Jugendlichen **pro Bewilligungsmonat ein Betrag von 10,00 Euro** gewährt. Der Gesamtbetrag kann nach dem Wunsch Ihres Kindes für die genannten Aktivitäten eingesetzt werden. Die Anbieter der Leistung für Teilhabe rechnen direkt mit dem **JOBCENTER** ab. Wird der Betrag nicht voll bei einem Leistungsanbieter eingesetzt, so kann der verbleibende Rest noch für weitere Aktivität eingesetzt werden. Ansparungen für eine kostenintensive Maßnahme (z. B. Ferienfreizeit) sind möglich.

Bei konkretem **Beratungsbedarf** wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter im **JOBCENTER** oder an die Mitarbeiter für das Bildungs- und Teilhabepaket:

Telefon 0931 8003-386 oder -237

Eintägige Ausflüge Klassenfahrten



 **LANDRATSAMT
WÜRZBURG**

Weitere Informationen:
JOBCENTER LANDKREIS WÜRZBURG
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-386 oder
Telefon 0931 8003-237
jobcenter@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

 **LANDKREIS
WÜRZBURG
JOBCENTER**

Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch die **Leistung für eintägige Ausflüge** von Schulen und Kindertageseinrichtungen, mehrtägige Klassenfahrten und **mehrtägige Freizeiten in Kindertageseinrichtungen**.

Wer bekommt diese Leistung?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie keine Ausbildungsvergütung erhalten
- **Kinder**, die eine Kindertageseinrichtung besuchen (z. B. Krippe, Kindergarten, Tagespflege, Hort)

während des Leistungsbezugs nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn der laufende Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann, dieses aber nicht oder nur teilweise zur Deckung der Kosten für die Schulausflüge ausreicht.

Welche Kosten können übernommen werden?

Bei den eintägigen Ausflügen können die tatsächlich anfallenden – an die Schule oder an die Kindertageseinrichtung zu erstattenden Kosten – übernommen werden.

Bei den mehrtägigen Klassenfahrten orientieren sich die Kosten an den schulrechtlichen Bestimmungen; gleiches gilt für die mehrtägigen Ausflüge in Kindertageseinrichtungen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben kann in keinem Fall übernommen werden.

Wie funktioniert das?

Die Leistung für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten mit der Schule bzw. der Kindertageseinrichtung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim **JOBCENTER** beantragen.

Eintägige Ausflüge in Kindertageseinrichtungen

Bei Antragstellung mit Ihrem Antrag auf Gewährung der Leistungen für die Teilnahme Ihres Kindes an eintägigen Ausflügen, legen Sie eine Bestätigung der Kindertageseinrichtung über die Kosten bei. Findet ein Ausflug statt und fallen hierfür Kosten an, rechnet die Kindertageseinrichtung direkt mit dem **JOBCENTER** ab.

Ein- oder mehrtägige Ausflüge in Schulen oder mehrtägige Ausflüge in Kindertageseinrichtungen

Bei jedem anstehenden Ausflug legen Sie den Elternbrief oder ein entsprechendes Schreiben der Schule oder Kindertageseinrichtung vor, mit dem Sie zur Zahlung der Kosten aufgefordert werden. Aus diesem Schreiben sollte sich Termin, Art, und Ziel der Fahrt, die entstehenden Kosten sowie die Bankverbindung der Schule oder Kindertageseinrichtung ergeben.

Das **JOBCENTER** des Landkreises Würzburg überweist die Kosten dann direkt an die Schule oder die Kindertageseinrichtung.

Bei konkretem **Beratungsbedarf** wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter im **JOBCENTER** oder an die Mitarbeiter für das Bildungs- und Teilhabepaket:

Telefon 0931 8003-386 oder -237

Lernförderung

www.schinagl-design.de
Foto: fotolia



 **LANDRATSAMT
WÜRZBURG**

Weitere Informationen:
JOBCENTER LANDKREIS WÜRZBURG
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-386 oder
Telefon 0931 8003-237
jobcenter@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

 **LANDKREIS
WÜRZBURG
JOBCENTER**

Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch eine Lernförderung, die die bereits vorhandenen Angebote ergänzt („**außerschulische Lernförderung**“).

Wer bekommt diese Leistung?

Diese Leistung kann Schülerinnen und Schülern unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsförderung erhalten, gewährt werden.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn der laufende Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann, dieses aber nicht oder nur teilweise zur Deckung der Kosten für die Lernförderung ausreicht.

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese Angebote sind in der Regel kostenfrei und vorrangig zu nutzen. **Nur wenn Gefahr besteht, dass die wesentlichen Lernziele nicht erreicht werden (meist die Versetzung in die nächste Jahrgangsstufe) und eine Verbesserung der Leistungen nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.** Für das Erreichen einer besseren Schulartempfehlung (z. B. Übertritt auf ein Gymnasium, allgemeine Notenverbesserung) kann keine außerschulische Lernförderung gewährt werden.

Wird die Notwendigkeit der außerschulischen Lernförderung durch die Schule bestätigt, werden die angemessenen Kosten übernommen.

Wie funktioniert das?

Die Leistungen für Lernförderung müssen Sie für jedes Kind separat beim **JOBCENTER** beantragen.

Bei Antragstellung erhalten Sie einen Vordruck, mittels welchem Sie von der Schule die Notwendigkeit der Lernförderung in bestimmten Fächern bestätigen lassen müssen.

Diese Bestätigung erfordert neben den Angaben zu dem betreffenden Fach, in dem der Förderbedarf besteht, auch Angaben über den Umfang und den Zeitraum der bestätigten Lernförderung. Zusätzlich ist eine Einschätzung der Schule erforderlich, dass das Erreichen des Lernziels gefährdet ist und die Gefährdung durch die vom Fachlehrer empfohlene Lernförderung voraussichtlich behoben werden kann. Die Vorlage des Zwischenzeugnisses kann die Entscheidung unterstützen. Auf Basis dieser Einschätzung erfolgt eine Entscheidung über die Gewährung einer Lernförderung.

Der Anbieter der Lernförderung (Nachhilfelehrer, geeigneter Schüler einer höheren Jahrgangsstufe) wählen Sie selbst, wobei Sie beachten müssen, dass nur die angemessenen Kosten von **JOBCENTER** übernommen werden können.

Eine zusätzlich erforderliche, angemessene Lernförderung wird Ihnen mit Bescheid bewilligt; die Ihnen im Bescheid zugesicherten Kosten werden direkt an den Anbieter (z. B. Nachhilfelehrer) überwiesen.

Beachten Sie bitte, die Auswahl des Anbieters der Lernförderung immer mit Ihrem Sachbearbeiter im **JOBCENTER** oder den Mitarbeitern für das Bildungs- und Teilhabepakets abzusprechen:

Telefon 0931 8003-386 oder -237

Mittagsverpflegung



 **LANDRATSAMT
WÜRZBURG**

Weitere Informationen:
JOBCENTER LANDKREIS WÜRZBURG
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-386 oder
Telefon 0931 8003-237
jobcenter@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de

 **LANDKREIS
WÜRZBURG
JOBCENTER**

Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt. Hierzu zählt auch die **Leistung für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung** in Schulen und Kindertageseinrichtungen.

Wer bekommt diese Leistungen?

- **Schülerinnen und Schüler**, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten
- **Kinder**, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen (z. B. Krippe, Kindergarten, Tagespflege, Hort)

während des Leistungsbezuges nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Wohngeld oder Kinderzuschlag.

Ein Anspruch kann auch bestehen, wenn der laufende Lebensunterhalt aus eigenem Einkommen und Vermögen bestritten werden kann, dieses aber nicht oder nur teilweise zur Deckung der Kosten für die Mittagsverpflegung ausreicht.

Welche Leistung wird erbracht?

Grundsätzlich ist die Mittagsverpflegung im Regelbedarf von Kindern und jungen Erwachsenen berücksichtigt. Das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung ist aber in der Regel teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden mit dieser Leistung die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht wird ein Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Der zu zahlende Eigenanteil der Eltern beträgt 1 Euro je Mittagessen.

Verpflegung, die an einem Kiosk gekauft wird, kann nicht bezuschusst werden. Der Zuschuss wird nur erbracht, wenn die Schule oder Kindertageseinrichtung ein gemeinschaftliches Mittagessen anbietet und Ihr Kind daran teilnimmt.

Wie funktioniert das?

Den Zuschuss zur Mittagsverpflegung müssen Sie für jedes Kind gesondert beim **JOBCENTER** unter Vorlage einer Bestätigung der Schule/Kindertageseinrichtung beantragen. Aus der Anmeldebestätigung sollte der Name des Kindes, der Name der Schule/Kindertageseinrichtung hervorgehen und an wieviel Tagen in der Woche und für welchen Zeitraum Ihr Kind bei der Mittagsverpflegung angemeldet wurde.

Die Kosten für die Mittagsverpflegung werden direkt mit der Schule/Kindertageseinrichtung abgerechnet, sobald die Schule/Kindertageseinrichtung die Teilnahme bestätigt und mit dem **JOBCENTER** abrechnet.

Bei konkretem **Beratungsbedarf** wenden Sie sich an Ihren Sachbearbeiter im **JOBCENTER** oder an die Mitarbeiter für das Bildungs- und Teilhabepaket:

Telefon 0931 8003-386 oder -237

Was muss ich tun, um diese Leistung in Anspruch nehmen zu können?

Für die Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Einzige Ausnahme bildet die Beihilfe für den Schulbedarf; bei bereits laufendem Bezug von Leistungen muss diese Leistung nicht gesondert beantragt werden (Ausnahme: Wohngeld/Kinderzuschlag).

Anträge müssen Sie als Empfänger von Leistungen nach dem SGB II oder dem BKGG, als Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz im JOBCENTER des Landkreises Würzburg einreichen.

Dort werden Sie auch über das weitere Verfahren und die Erbringungsform der Leistung informiert und erhalten bei Bedarf eine umfassende Beratung.

Ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe können Sie den speziellen Flyern entnehmen:

- Eintägige Ausflüge und Klassenfahrten
- Lernförderung
- Mittagsverpflegung
- Soziale und kulturelle Teilhabe

Diese erhalten Sie im JOBCENTER und über Ihre Gemeindeverwaltung.

www.schmagl-design.de
Foto: fotolia

Allgemeine Informationen



INFOS



**LANDRATSAMT
WÜRZBURG**

Weitere Informationen:
JOBCENTER LANDKREIS WÜRZBURG
Landratsamt Würzburg
Zeppelinstraße 15
97074 Würzburg
Telefon 0931 8003-386 oder
Telefon 0931 8003-237
jobcenter@lra-wue.bayern.de
www.landkreis-wuerzburg.de



**LANDKREIS
WÜRZBURG
JOBCENTER**

Ab dem 01.01.2011 werden Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen während des Leistungsbezugs nach dem Sozialgesetzbuch II oder XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz oder dem Bundeskindergeldgesetz (Kinderzuschlag und/oder Wohngeld) Leistungen und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gewährt.

Welche Leistungen gibt es?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler bzw. eintägige und mehrtägige Ausflüge für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Schulbedarf
- Schülerbeförderungskosten
- Lernförderung
- Kosten des Mittagessens für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende Schule besuchen und keinen Ausbildungsvergütung erhalten.

Welche Kosten werden bei „eintägigen Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten“ übernommen?

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten – tatsächlichen – Kosten für diese ein- oder mehrtägigen Ausflüge übernommen werden. Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten, Hort oder Tagespflegestellen.

Was gehört zum Schulbedarf?

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Beschaffung von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule jeweils zu Beginn des ersten Schulhalbjahres 70 Euro und zum Beginn des zweiten Schuljahres 30 Euro. Diese Leistungen dienen der Anschaffung von Schulranzen, Sportsachen, Schreib-, rechen- und Zeichenmaterialien (z. B. Füller, Hefte, Malstifte ...)

Wann werden „Schülerbeförderungskosten“ übernommen?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, können einen Zuschuss zu den Schülerbeförderungskosten erhalten. Vorrangig sind jedoch die Befreiungsmöglichkeiten nach dem Gesetz über die Schulwegkostenfreiheit in Anspruch zu nehmen.

Was bedeutet „Lernförderung“?

Schülerinnen und Schüler, die gefährdet sind die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen, kann eine angemessene Lernförderung gewährt werden. Vorrangig müssen jedoch schulische oder schulnahe Förderangebote in Anspruch genommen werden.

Wann können die „Kosten für das Mittagessen“ übernommen werden?

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler können die Kosten für das Mittagessen übernommen werden, wenn die Einrichtung oder die Schule ein gemeinsames Mittagessen anbietet und die Kinder bzw. Schüler daran teilnehmen.

Eine Eigenbeteiligung von 1 Euro pro Mittagessen ist durch die Eltern zu übernehmen.

Was bedeutet „Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben“?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von monatlich 10 Euro für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote. Mit dieser Leistung können z. B. Vereinsbeiträge oder Kosten für Musikunterricht gezahlt werden oder sie können als Beteiligung an den Kosten von Freizeitmaßnahmen verwendet werden.

Wie werden die Leistungen erbracht?

Nur die Leistungen für den Schulbedarf und die Schülerbeförderung können als Geldleistung an den Antragsteller gezahlt werden. Alle anderen Leistungen werden durch Direktzahlung an den Anbieter (z. B. Schule, Verein) erbracht.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, nachweise oder Anmeldung auf, da diese im Bedarfsfall als Nachweise benötigt werden.